

Bekämpfung des Verbrechertums.
Sicherungsverwahrung, nichtbegrenzte Strafzeit und Sterilisation.

Von
Erwin P. Hellstern.

(Eingegangen am 4. Oktober 1926.)

Bereits in früheren Zeiten wurden zur Bekämpfung des Verbrechertums die verschiedensten Maßnahmen ergriffen. Die Bestrafung des Rechtsbrechers als Sühne- und Abschreckungsmittel war am gebräuchlichsten, d. h. man ließ ihn z. B. den Entzug der Freiheit für die Dauer der Haft als Strafe empfinden und versuchte hiemit auch andere von der Begehung einer Missetat abzuhalten. Der moderne Strafvollzug stellte sich zum Teil auf einen andern Boden und schaffte hier Wandel. So konnte ich vor einiger Zeit¹⁾ über Verbrechensbekämpfung durch den neueingeführten Stufenstrafvollzug und die soziale Fürsorge für Sträflinge bei ihrer Entlassung berichten, zwei Mittel, die in ihrem Wert und ihrer Wirkung nicht hoch genug veranschlagt werden können. Der Strafvollzug in Stufen hat bekanntlich die Aufgabe²⁾, „den Beserungswillen der Gefangenen zu wecken und zu stärken, ihre sittliche Hebung zu fördern und dadurch eine innere Einkehr und Wandlung in ihnen hervorzurufen, die stark genug ist, sie vor Rückfälligkeit zu schützen“. Die Obsorge²⁾ hat darauf Bedacht zu nehmen, „daß dem Gefangenen für die Zeit nach seiner Entlassung passende Unterkunft und Arbeit gesichert wird“. Durch die Errichtung einer Übergangsanstalt, eines Obsorgeheims sucht man allenthalben die bisher noch klaffende Lücke, den Gefangenen ganz unvermittelt aus der Obhut der Anstalt in den harten Existenzkampf zu schicken, zu schließen. Vor allem sollen die Gewohnheits- und Berufsverbrecher, die weder fähig noch gewillt sind, ein geregeltes Leben zu führen, erfaßt werden, sodann die Willensschwachen und solche, die zwar gern redlich sich durchschlagen wollten, bei welchen jedoch sich Hindernisse in den Weg stellten, die erst weggeräumt werden müssen. Bei der zuerst genannten Gruppe von Verbrechern wird man bisweilen mit der Obsorge nicht viel ausrichten, bei ihnen sind andere Maßregeln nötig,

¹⁾ Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. XVII. Jg. H. 3/4. S. 142. 1926.

²⁾ Dienst- und Vollzugsordnung für die bayer. Strafanstalten u. Gerichtsgefängnisse. München 1924.

	August	
	September	
	Oktober	
	November	
	Dezember	
72	Januar	
	Februar	
	März	
	April	
	Mai	
	Juni	
	Juli	
	August	
	September	
	Oktober	
143	November	
	Dezember	
	Januar	
	Februar	
	März	
	April	
	Mai	
	Juni	
131	Juli	
	August	
	September	
	Oktober	
	November	
	Dezember	
1925	Januar	
	Februar	
	März	
	April	
	Mai	
	Juni	
	Juli	
	August	
	September	
	Oktober	
	November	
	Dezember	
43	Januar	
	Februar	
	März	
	April	
	Mai	
	Juni	
	Juli	
	August	

wie wir später hören werden. Bekanntlich geschieht der Rückfall ins Verbrechen um so rascher und schwerer, je öfter ein Gefangener bestraft wird. Für den Erstbestraften ist die Zeit gleich nach seiner Entlassung die bedenklichste, er wird meist rückfällig, wenn er keine Unterkunft findet. Somit erscheint die Obsorge für Gefangene als die Weiterentwicklung der Besserungsarbeit während des Strafvollzugs. Warnen muß man aber jetzt schon vor einer „Überfürsorge“, von der z. B. *Gottstein*¹⁾ auf andern Gebieten berichtet und welche auch in Amerika²⁾ vorzukommen scheint. Es darf durch die öffentliche Hand nicht der Trieb zur Selbsthilfe untergraben werden, so daß der einzelne sich bequem auf den Staat verläßt. Sodann sollte die Möglichkeit der unlauteren Benützung einer derartigen sozialen Einrichtung durch gewisse Elemente ausgeschlossen sein. Bei Gewährung der Vergünstigungen, wie wir sie eben erfuhren, ist also größte Vorsicht, auch bei genauer Kenntnis der Menschen und Verhältnisse, am Platze, damit nicht die Einrichtung selbst in Mißkredit kommt.

Gibt es nun noch weitere Mittel, um die immerhin hohe Kriminalitätsziffer, besonders was die schwereren Verbrechen anbelangt, erfolgreich herunterdrücken zu können! Allenthalben hört man zwar, daß die Verbrechenszahl im Sinken begriffen sei, aber trotzdem ist der Kampf gegen das Verbrechertum nicht aufzugeben und es wird auch in der Tat auf diesem Gebiet rüstig gearbeitet, um neue Wege zu finden und das schwierige Problem der Lösung näher zu bringen.

Beispielshalber kurz nebenstehende Übersicht über die Zugänge in einem Zuchthaus während der letzten Jahre.

Man ersieht aus den Zahlen, z. B. Zugänge 72 letzte 5 Monate 1923 und 43 erste 5 Monate 1926,

¹⁾ Das Heilwesen der Gegenwart. Berlin 1925.

²⁾ Gesundheitsfürsorge in den Vereinigten Staaten. Münch. med. Wochenschr. 73. Jg. Nr. 24. S. 1014. 1926.

deutlich das Zurückgehen der Verbrechensziffern auch des Schwerverbrechertums in den letzten Jahren, doch darf diese Wahrnehmung keinen Stillstand in unsrern Bestrebungen zur Folge haben.

Wie wir bereits hörten, legt man jetzt bei der Bestrafung des Rechtsbrechers der Erziehung und Besserung desselben größere Bedeutung bei, was die Strafhaft überdauern und ihn vor Rückfälligkeit schützen soll. Wie die Erfahrung zeigt, gibt es aber Individuen, die aus irgend-einem Grund unverbesserlich sind und immer wieder neue Straftaten begehen. Derartige Subjekte erscheinen somit öfter im Strafvollzug. Hier verstehen sie es meist, sich verhältnismäßig gut zu führen, da sie sich „auskennen“. Sie kommen seltener mit der Hausordnung in Konflikt und können sich sogar bisweilen manche Vergünstigung erschleichen. Junge, unerfahrene Sträflinge wissen sie trefflich zu umgarnen und zu verhetzen, um bei drohender Strafe selbst unschuldig dazustehen. Solchen unverbesserlichen, immer wieder rückfälligen Verbrechertypen gegenüber ist man sozusagen machtlos. Die Strafen werden bei ihnen ständig schwerer, die Leute zeigen sich verbitterter, verschlossener und schließlich unbeeinflußbar. Es sind dies u. a. die sogenannten „abnorm veranlagten“ Verbrecher, minderwertige und haltlose Psychopathen, kriminelle Trinker, Sittlichkeitsverbrecher, verlotterte Arbeitsscheue, vermindert Zurechnungsfähige, verwahrloste Gesellen¹⁾ u. a. m., die dauernd mit den Gesetzen in Konflikt geraten und von denen man bisher noch nicht recht weiß, was man mit ihnen eigentlich anfangen soll. Derartigen Rechtsbrechern gegenüber scheinen besondere Maßnahmen am Platze zu sein, um sie wenigstens in gewissem Sinne unschädlich zu machen. Als solche kämen in Betracht: Die Sicherheitsverwahrung, sodann die nicht- oder unbegrenzte Strafdauer, d. h. die bedingte Verurteilung, wovon wir schon in der Bewährungsfrist einen Teil verwirklicht haben und endlich die Sterilisation, eventuell Kastration gewisser Verbrechertypen. Ein großer Teil der genannten Individuen wird allmählich durch die vielen, vielen Vorsstrafen abgestumpft. Sieht man sich die Straftaten solcher Leute näher an, so findet man zu Beginn einige kleine Haftstrafen wegen geringer Vergehen, dann folgen kleinere Gefängnisstrafen, die allmählich an Dauer zunehmen. Plötzlich taucht das Zuchthaus auf, aber meist ist bei einem solchen Verbrecher nicht mehr viel oder nichts mehr zu „ziehen“. So geht es denn weiter und weiter, die Pausen zwischen den einzelnen Strafen werden immer kleiner, letztere ständig länger und am Schlusse bricht der an und für sich schon geschwächte Körper zusammen. Es kommt zur Krankenbehandlung während der Haft, was bei solchen Menschen oft schwer ist, da sie ein Interesse haben, krank

¹⁾ *Cimbal*: Die jugendliche Verwahrlosung u. die Wege der Heilerziehung; in Brugsch: Ergebniss. d. ges. Med. 8, S. 1. 1926.

zu sein¹). Sie fallen sich und anderen zur Last, werden „Ärzteläufer“ „Spitalbrüder“, die dauernd eine Ausnahmebehandlung für sich in Anspruch nehmen und nur Unannehmlichkeiten bereiten. Durch Eingaben an alle nur denkbaren Behörden machen sie ihrem querulatatorischen Sinn Luft und suchen durch Beschwerden aller Art ihre Lage zu verbessern. Wir kommen bei näherer Prüfung der ganzen Sachlage zur Erkenntnis, daß die kurzdauernden Freiheitsstrafen weder abschrecken noch zu bessern imstande waren, vielmehr gewöhnen sich solche Subjekte durch sie allmählich an die Strafhaft. Die sonst instinktive Scheu und Furcht des Unbescholtenden vor dem Gefängnis geht allmählich verloren und verschwindet. Sie empfinden die Haft und alles, was damit zusammenhängt, nicht mehr als Strafe, sondern als ungerechte Behandlung, der sie sich mit allen Mitteln widersetzen zu müssen glauben. Die kurzdauernden Freiheitsstrafen, wie sie jetzt ausgesprochen und gehandhabt werden, sind also nicht nur meist wertlos, da während ihrer Dauer jede Besserungs- und Erziehungskunst scheitert und unmöglich ist, sondern sie wirken manchmal direkt ungünstig auf die Verurteilten, die, auf diese Weise allmählich abgestumpft, gegen Rückfall keinerlei Hemmungen aufzubringen vermögen. Daher wären am besten diese kurz befristeten Strafen nur in besonders gelagerten und geeigneten Fällen zur Anwendung zu bringen, oder, entsprechend der Ansicht vieler Autoren, ganz abzuschaffen. Bei ihrer Verhängung würde jedoch von der Zubilligung einer Bewährungsfrist reichlichst Gebrauch zu machen sein bzw. es käme hier die nachher zu besprechende bedingte Verurteilung eher in Anwendung.

Zur Unterstützung des Angeführten mögen kurz einige Straflisten-auszüge angeführt sein²:

Ü., geb. 1879, Taglöhner. Ehelich. Vater Gärtner, trank gern, ebenso ein Bruder der Mutter. Selbst Jüngster von 9 Geschwistern, die alle gern tranken, die meisten bestraft. Athletischer Typ, kein Militärdienst, da mit 18 Jahren Verlust des linken Armes bei Unfall. Mit 16 Jahren zuerst bestraft, machte alles angeblich im Rausch. Öfter in Trinkerheilstätten. Zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt wegen Totschlags; erstach den Schwiegersohn im Streit. „Am besten wär', ich hätt' mich gleich gehängt.“ Auszug aus der Strafliste: Bis 1914 bereits 35 mal bestraft mit zuerst kleinen, dann immer größer werdenden Gefängnisstrafen: Körperverletzung, Widerstand, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Betrug, Bettel, Beleidigung usw. Dann Januar 1914 Bettel 2 Wochen Gefängnis, Juli 1914 Beleidigung, Körperverletzung 3 Monate Gefängnis, November 1914 Sachbeschädigung 14 Tage Haft, Ende 1914 Religionsvergehen, Bettel, Beleidigung, 1 Jahr Gefängnis. Mitte 1916 Körperverletzung 6 Monate Gefängnis. Februar 1917 Majestätsbeleidigung 1 Woche, Mai 1918 u. Oktober 1918 Berufsbeleidigung, je 14 Tage, April 1920 ebenso, desgleichen Mai, August und Oktober. Daneben bestraft wegen Betrug und Religionsvergehen. Januar 1921 Körperverletzung

¹) Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 7, H. 5, S. 442. 1926.

²) Die Namen sind z. T. geändert, ebenso einzelne Daten zur Unkenntlichmachung der Fälle.

9 Monate, April 1922 Zechbetrug und Betrug im Rückfall 1 Jahr 3 Monate. Zuletzt 10 Jahre Zuchthaus. Führte sich gut.

W., geb. 1866, lediger Arbeiter. Ehelich. Vater Müller, trunksüchtig, schlechtes Auskommen, in Konkurs geraten. Ein Bruder seit 20 Jahren in Irrenanstalt. Selbst unregelmäßiger Schulbesuch, blieb sitzen; Knecht. Diente aktiv, im Krieg beim Hilfsdienst. Früh schon bestraft, kann sich nicht mehr erinnern. Trank viel. Stahl aus Not. Landstreichertyp, haltlos, minderwertig, asthenisch-schizothym, etwas dysplastisch. Strafliste:

- 25. II. 1882. Bettel, 1 Tag Haft (Kissingen) (1).
- 11. II. 1887. Bettel, 2 Tage Haft (Haag) (2).
- 17. II. 1894. Bettel u. Landstreicherei 8 Tage Haft (Tegernsee) (3).
- 19. III. 1894. Diebstahl, Körperverletzung 15 Tage Gefängnis (Kissingen) (4).
- 16. IV. 1894. Diebstahl, 21 Tage Gefängnis (Bamberg) (5).
- 29. V. 1894. Bettel, 8 Tage Haft (Starnberg) (6).
- 21. XI. 1894. Widerstand gegen die Staatsgewalt, Bedrohung, Sachbeschädigung, grober Unfug, 4 Wochen Gefängnis, 4 Tage Gefängnis und 4 Tage Haft (Dillingen) (7).
- 16. IV. 1895. Bettel, 21 Tage Haft (Trostberg) (8).
- 28. IX. 1895. Landstreicherei, 14 Tage Haft (Donauwörth) (9).
- 15. X. 1895. Bettel, 3 Wochen Haft (Weiler) (10).
- 20. XI. 1895. Bettel, 7 Tage Haft (Konstanz) (11).
- 4. XII. 1895. Bettel, 3 Wochen Haft (Konstanz) (12).
- 9. XI. 1896. Bettel, 28 Tage Haft (Rosenheim) (13).
- 4. II. 1897. Bettel, 14 Tage Haft (Landsberg) (14) usw.

Z. B. (25) Tölz 11. IV. 1899 Betrug, Betrugversuch, falsche Namensangabe
1 Monat Gefängnis.

- (28) Ebern 23. VIII. 1900 Diebstahl 14 Tage Gefängnis.
- (32) Würzburg 9. XII. 1901 Diebstahl u. Unterschlagung 1 Jahr Gefängnis.
- (38) Salzburg 11. X. 1906 Widernatürliche Unzucht, Sittlichkeitsverbrechen

13 Monate schweren Kerker, Landesverweis.
(41) Schweinfurt 25. V. 1910 Diebstahl, Betrug 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus.
(44) Schweinfurt 13. II. 1912 Sittlichkeitsverbrechen, Widerstand, Bedrohung, Beleidigung 10 Monate Gefängnis, 3 Jahre Ehrverlust.

- (47) Bischofsheim 19. II. 1923 Diebstahl 1 Jahr 3 Monate Gefängnis.

Zuletzt 49. Strafe wegen Diebstahls im Rückfall u. Betrugs 1 Jahr Zuchthaus. Unverbesserlich. Aus den beigefügten Ortsangaben ersieht man, wo der Mann überall herumkam.

Fü. geb. 1866, Arbeiter. Eltern o. B., ebenso Geschwister. Schlechte Schulfolge. Aktiv gedient. 41 Vorstrafen, meist Diebstahl, Körperverletzung, Hehlerei, Widerstand, Beleidigung, Unterschlagung ... ab 16. Lebensjahr. 1891 bis 1906 wegen Konkubinats, Ruhestörung ... 12 mal bestraft. Blutschande, 4 Jahre Zuchthaus. Asthenisch-schizothymer Reaktionstyp.

Be. geb. 1885, Arbeiter. Vater „Anfälle“, jähzornig, aufgereggt. Hatte 18 Geschwister, nicht alle bekannt. Schlechte Schulerfolge. Nicht Soldat, die rechte Hand verstümmelt, fiel vom Wagen. Asthenisch-dysplastischer Typ. Minderwertig, haltlos. Strafliste:

- (1) 17. XII. 1897 Diebstahl 2 Tage Gefängnis.
- (6) 20. VIII. 1901 Notzuchtsversuch 2 Jahre Gefängnis.
- (21) 12. VIII. 1914 Diebstahl 6 Monate Gefängnis.
- (25) 24. VIII. 1920 Diebstahl 8 Monate Gefängnis. Zuletzt 10 Jahre Zuchthaus wegen Notzuchtsversuchs, Raub, räuberischen Diebstahl... Er wurde vom Gericht als gemeingefährlicher Wegelagerer, der keine mildernden Umstände verdient, bezeichnet.

Sch. geb. 1877. Händler, ehelich. Aktiv gedient, während des Krieges im Zuchthaus. Trinkt. Asthenisch, schizothym. Von 1904—1915 etwa 20 mal wegen Bettel, Landstreichelei... bestraft. Später wegen Diebstahl, widernatürliche Unzucht... 47 mal zusammen.

L. geb. 1877. Arbeiter. Eltern o. B., ebenso Geschwister. Schlechte Schulerfolge. Nicht gedient. Asthenisch-schizothym. $3\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus wegen Urkundenfälschung u. Betrug. Vorstrafen 32.

(1) Würzburg 16. X. 1894 Diebstahl, Arbeitsscheue 3 Tage Gefängnis, 5 Tage Haft.

(5) Schweinfurt 18. XII. 1898 Diebstahl 1 Jahr Gefängnis.

(12) Würzburg 20. X. 1906 Diebstahl, Betrug 1 Jahr Zuchthaus.

(31) Walldürn 8. XI. 1921 Diebstahl, 2 Jahr Zuchthaus.

(32) Würzburg 28. II. 1923 Diebstahl 1 Jahr Zuchthaus, dann 3 Jahre Zuchthaus wegen Urkundenfälschung u. Betrug.

Me. geb. 1863. Schlosser. Eltern o. B., ebenso Geschwister. Schlechte Schulerfolge. Nicht gedient, zu schwach. Asthenisch-schizothym. Vorstrafen:

(12) Bochum 15. IV. 1902 Sittlichkeitsverbrechen u. Mißhandlung 1 Jahr Gefängnis.

(14) Kaiserslautern 28. VII. 1908 Sittlichkeitsvergehen 3 Jahre Gefängnis.

(28) Chemnitz 30. I. 1912 Unzucht 10 Monate Gefängnis usw., im ganzen 54 mal bestraft. Als Schluß 2 Jahre Zuchthaus wegen Sittlichkeitsverbrechen.

Am. geb. 1896 Tagner. Verheiratet. Familie o. B. Schlechte Schulerfolge. Pyknisch. Vorbestraft:

(1) 21. VI. 1911 Mannheim Sittlichkeitsverbrechen 1 Monat Gefängnis.

(3) 22. VIII. 1911 Mannheim Vornahme unzüchtiger Handlungen 2 Monate Gefängnis.

(4) 19. IX. 1912 Mosbach Sittlichkeitsverbrechen 5 Monate Gefängnis.

(7) 7. IX. 1917 Notzucht mit Körperverletzung 2 Jahre Gefängnis.

(8) 3. V. 1920 Verbrechen wider die Sittlichkeit 1 Jahr Gefängnis usw.

Zuletzt 3 Jahre Zuchthaus wegen Notzchtsversuchs. Unverbesserlich.

Ibn. geb. 1885, Schweizer. Nicht gedient, da im Zuchthaus. Dysplastischer Typ, Vater Trinker. Stumpf, verschlossen, Trinker. Oft bestraft:

(3) München 5. X. 1899 Raub 3 Monate Gefängnis.

(4) Straubing 16. II. 1903 Notzuchtversuch 2 Jahre Gefängnis.

(5) München 10. XII. 1905 Notzuchtversuch 2 Jahre Gefängnis.

(7) München 26. II. 1907 Sittlichkeitsverbrechen 4 Jahre Zuchthaus.

(9) München 5. VII. 1912 Notzucht 7 Jahre Zuchthaus.

(11) München 6. VIII. 1919 Sittlichkeitsverbrechen und

(12) München 24. IX. 1919 Notzucht Gesamtstrafe 7 Jahre Zuchthaus.

Ln. geb. 1878. Dienstknecht. Stamm o. B. Kein Militär, da bestraft. Stahl aus Not. Vorstrafen:

(1) 15. X. 1897 Schweinfurt, schwerer Diebstahl 4 Monate Gefängnis.

(4) 3. VII. 1899 Schweinfurt, schwerer Diebstahl 3 Jahre Gefängnis, 5 Jahre Ehrverlust.

(5) 9. IX. 1903 Schweinfurt, schwerer Diebstahl, Körperverletzung 7 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust, Polizeiaufsicht.

(6) 11. VIII. 1911 Schweinfurt, schwerer Diebstahl 5 Jahre Zuchthaus.

(8) 5. XI. 1917 Schweinfurt, schwerer Diebstahl 2 Jahre Zuchthaus.

(12) 26. IX. 1921 Königshofen, schwerer Diebstahl 2 Jahre Zuchthaus. So dann 5 Jahre Zuchthaus wegen schweren Diebstahls, 10 Jahre Ehrverlust, Polizeiaufsicht. In der Gemeinde als „großer Nichtsnutz“ bekannt. Unverbesserlicher Gewohnheitsdieb. Asthenisch-schizothym.

Die angeführten Beispiele ließen sich beliebig vermehren; sie sollen zeigen, daß sich Rechtsbrecher finden, die unverbesserlich sind und denen gegenüber die jetzt übliche Bestrafung nutzlos erscheint. Hier sind die bereits erwähnten besondern Maßregeln angezeigt. Auch haben wir die oben gemachte Behauptung bestätigt, daß es Leute gibt, bei denen die zu Beginn ihrer kriminellen Laufbahn ausgesprochenen kleinen Strafen nicht nur nichts nützen, sondern eher derartige haltlose und minderwertige Subjekte abstumpften und immer tiefer sinken machen. Fragt man bei der Zugangsuntersuchung solche Verbrechertypen, die bekanntlich überall anzutreffen sind, nach ihren Vorstrafen, so wollen sie dieselben meist vergessen haben, andere können sich auch wirklich nicht mehr an alle erinnern, was bei den Zahlen über 30—40 begreiflich erscheint. Diese Verbrecher sind abgebrüht, stumpf, zeigen sich aber während der Haft oft als ganz abgefeimte Gefangene, welche die bestehenden Vorschriften, soweit zu ihrem Vorteil brauchbar, genau kennen und ausnützen. In Gemeinschaftshaft verderben sie die ganze Umgebung und verstehen alles zu verhetzen. Wenn daher die Scheidung der Verbrecher nach dem Kriterium ihrer Besserungsfähigkeit und die gesonderte Unterbringung der Unverbesserlichen und der Besserungsfähigen verlangt wurde, so ist dieser Forderung grundsätzlich selbstverständlich beizupflichten. Eigene Anstalten für diese Leute sind unnötig und werden sich wohl kaum durchsetzen lassen, vielmehr genügt ihre Absonderung, bzw. die der Besserungsfähigen. Zur weiteren Ausführung eine kleine Statistik über die verschiedenen Lebensalter. I. Unter 727 genauer beobachteten „Zuchthäuslern“¹⁾ waren alt

21—25	26—30	31—35	36—40	41—45	46—50	51—55	56—60	61—65	66—70	71—75	76—80
110	191	124	98	65	63	39	22	12	1	1	1

Die größten Kriminalitätsziffern haben die Lebensjahre 21—40 aufzuweisen, 523: 204 der späteren Jahre. Die meisten Verbrechen begehen die Leute mit 26—30 Jahren, zum größten Teil Eigentumsdelikte, während bei den höheren Altern über 60 die Sittlichkeitsverbrechen (Notzucht, Blutschande) in den Vordergrund treten.

M. 67 Jahre alt, Taglöhner, 11 mal schwer vorbestraft wegen Nötigung, Sittlichkeitsverbrechen, Beleidigung, Körperverletzung mit Todesfolge. Wieder Sittlichkeitsverbrechen und Anstiftung zum Meineid. Ist unehelich, Vater Taglöhner, unbekannt. Mutter war Wäscherin, hatte noch mehrere uneheliche Kinder von andern Männern. Schulerfolge schlecht, Sitzengeblieben öfter, beschränkt; verwitwet, zwei Kinder. Verschlagen, aggraviert und simuliert gern. Dauernd wegen Husten, Rheumatismus, Magen-Darmbeschwerden, Augenschmerzen u. a. m. beim Arzt. Meist ohne krankhaften Befund. Asthenisch-schizo-

¹⁾ Die „jugendlichen Verbrecher“ bleiben unberücksichtigt, da solche nicht im Zuchthaus anzutreffen sind.

thymer Psychopath, unverbesserlich und ohne Strafeinsicht; gleichgültig, stellt sich dümmer als er ist.

S. 72 Jahre alt. Nicht vorbestraft. Verurteilt wegen gefährlicher Körperverletzung und Blutschande. Angeblich unschuldig, „die Tochter wollte den Vater unschädlich machen und aus dem Haus bringen, da sie heiraten wollte“. Gütler, ehelich. Schlechter Schulbesuch, kann kaum lesen und schreiben. Trank gern und viel; Krachmacher, nicht beliebt, nach Angaben der Gemeinde. Unverbesserlich. Weiß nicht, wo er hin soll¹⁾.

G. 80 Jahre alt. Nicht vorbestraft. Heiratsvermittler, früher Friseur. Ehelich. Ging immer der Arbeit aus dem Weg. Blutschande, wurde dazu von seinen Kindern angeblich verführt. Führte sich während der Haft verhältnismäßig gut. Schwätzer, Arteriosklerotiker, Alterszitterer, sonst aber noch ziemlich munter. Entlassen mit Gewichtszunahme. Nahm durch zweijährige Zuchthausstrafe weder seelisch noch körperlich irgendwelchen Schaden, sondern verabschiedete sich mit großen Dankesworten. Feldzugsteilnehmer 1870/71, in der Garnison als „Bursche beim Oberstabsarzt“. Sieht seine Verfehlungen nicht ein, fühlt sich unschuldig. Unverbesserlich.

Bei Entlassung solcher Elemente²⁾, deren Zahl sich beliebig vermehren ließ und wie sie überall zur Beobachtung kommen, drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf, ist es richtig, daß sie nach Verbüßung ihrer Haft, die nur als Sühne für ihr Vergehen aufgefaßt wurde und wo jede Besserungsbestrebung fehl schlug, einfach entlassen werden, ohne daß sich irgend jemand um sie kümmert, obwohl man gleichzeitig die bestimmte Ansicht hat, daß sie wahrscheinlich wieder rückfällig werden. Verdienstmöglichkeit scheidet durch das Lebensalter nahezu aus. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist ein zweischneidiges Schwert und nicht überall anzuwenden. Abgesehen davon, daß sich, was die Durchführbarkeit z. B. in Großstädten anbelangt, über ihren Wert streiten läßt, ist sie öfters, wie ich von Entlassenen hörte, die Ursache, daß die Leute ihr Unterkommen und ihre Arbeit, die besonders in der Jetzzeit schwer zu finden ist, aufgeben mußten, da der Arbeitgeber einen vielvorbestraften „Zuchthäusler“ nicht unter seinem Dache wollte — begreiflich, jedoch bedauerlich, da der nunmehr Arbeitslose erneut zum Verbrechen getrieben wird. Als Beispiel hiefür mögen folgende Ausführungen dienen:

2. Bei 727 Schwerverbrechern wurden rückfällig bzw. waren vorbestraft 559, also noch nie bzw. zum erstenmal bestraft 168 = 23 %, während der größere Teil der Insassen (77 %) bereits mit dem Gefängnis Bekanntschaft gemacht hatte, und zwar

1 mal 103, 2 mal 67, 3 mal 73, 4 mal 48, 5 mal 27, 6—10 mal 114, 11—20 mal 79, 21—30 mal 18, 31—40 mal 8 und 22 mehr als 40 mal. Ein Gefangener brachte es bis zu 68 Vorstrafen, es gibt aber solche mit noch mehr!

¹⁾ Wie ich zufällig hörte, angeblich wieder wegen des gleichen Reales in Untersuchungshaft.

²⁾ *Fetscher*: Arch. f. Rassen- u. Gesellschaftsbiol. 17, H. 3, S. 256. 1925.

Einige Arbeiten¹⁾ jüngster Zeit, in denen ähnliche Gesichtspunkte wie die bisher vorgebrachten, entwickelt werden, seien kurz erwähnt.

*Scheffel*²⁾ schlägt vor, Schwachsinnige in eigenen Anstalten unterzubringen, ebenso Geisteskranke, während normal Befundene in legaler Weise zu bestrafen seien; die große Klasse der dazwischen liegenden heilbaren Psychopathen mit abnorm entwickelten Angewohnheiten bedürfe der psychotherapeutischen Behandlung unter richterlicher Beaufsichtigung. *Vallon*³⁾ weist auf eine Lücke im Gesetz über Geisteskranke hinsichtlich der „verbrecherischen Geisteskranken“ hin und auf die sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten, die denen in Deutschland ähnlich seien. *Gayarre*⁴⁾ ist, unter ausführlichem Hinweis auf die in Deutschland gemachten Erfahrungen, gegen die Schaffung besonderer Anstalten für geisteskranke Verbrecher. *Heynsberger*⁵⁾ ist mit einer strafprozessualen Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher, wie *Heindl* sie vorschlägt, nicht einverstanden, während *Meyer*⁶⁾ dies für beachtenswert hält, da man dem gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrechertum gegenüber eines beschleunigten und rasch zugreifenden Verfahrens bedürfe. *Mittermaier*⁷⁾ fragt nun, welche Verbrecher oder Verbrechergruppen sich dazu eignen? *Weygandt*⁸⁾ befürwortet zur Verwahrung geistig Minderwertiger die Errichtung von Adnexen in Irrenanstalten. Nach *Meagher*⁹⁾ darf forensisch ein Psychopath niemals wie ein Geisteskranker behandelt werden, da er stets als verantwortlich anzusehen ist. Im weitern Sinne ist jeder Verbrecher ein Psychopath. Verfasser warnt aber vor dem allzu häufigen Gebrauch des Wortes „psychopathische Persönlichkeit“. Besserungsfähige sind von den Unverbesserlichen zur zweckmäßigeren Durchführung der Strafmaßnahmen zu trennen. Einen neuen Entwurf zu einem Bewährungsgesetz gibt *Hartmann*¹⁰⁾, desgleichen befürwortet *Mönkemöller*¹¹⁾ die Verwahrung Asozialer, vorher muß jedoch alles versucht werden, um den Psychopathen sozial wieder brauchbar zu machen. Der Autor macht folgende Ausführungen:

1. Betroffen werden Personen, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen, a) wenn dieser Zustand auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Willens- oder Verstandesschwäche oder auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Stumpfheit des sittlichen Empfindens (= „moral insanity“) beruht und b) keine andere Möglichkeit besteht, diesen Zustand der Gefährdung oder Verwahrlosung zu beheben. 2. untere Altersgrenze ist 18. Lebensjahr. 3. Durchführung der Entmündigung als Voraussetzung für Einleitung des Verfahrens ist nicht nötig. 4. Besondere Einrichtungen zur Bewahrung Asozialer werden nicht

¹⁾ Auf die ganze Literatur kann nicht eingegangen werden. Siehe auch die rassehygien. Lehrbücher u. Werke.

²⁾ Méd.-leg. journ. **38**, Nr. 5, S. 67. 1921.

³⁾ Bull. de l'acad. de méd. **86**, Nr. 39, S. 298. 1921.

⁴⁾ Arch. de neurobiol. **2**, Nr. 4, S. 398. 1921.

⁵⁾ Arch. f. Kriminol. **74**, H. 3, S. 189. 1922.

⁶⁾ Arch. f. Kriminol. **74**, H. 3, S. 195. 1922.

⁷⁾ Arch. f. Kriminol. **74**, H. 3, S. 197. 1922.

⁸⁾ Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 49, Nr. 16, S. 521. 1923.

⁹⁾ Med.-leg. journ. **42**, Nr. 2, S. 33. 1925 u. Long Island med. journ. **19**, Nr. 9, S. 321. 1925.

¹⁰⁾ Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf. Jg. 17, Nr. 1, S. 2. 1925 u. Nr. 7, S. 169. 1925.

¹¹⁾ Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 15, H. 8/12, S. 277. 1925 u. Arch. f. Kriminol. **77**, H. 1, S. 51; H. 2, S. 114; H. 3, S. 210 u. H. 4, S. 281. 1925. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. **83**, H. 7/8. 1926.

vorgesehen. 5. Bei Gefahr im Verzug kann vor Einleitung oder Abschluß des Verfahrens vorläufige Überweisung zur Bewahrung angeordnet werden. Die Schutzaufsicht erstreckt sich auch auf Volljährige. Bei Verwahrung empfiehlt sich nach dem zweiten Autor die Einführung der Entmündigung wegen Willensschwäche. Das Verbrechertum muß in die Verwahrung mit einbezogen werden. *Dirksen*¹⁾ beschreibt „asoziale Familien“; Ursache war Vagabundage, Alkoholismus, Unzucht, Prostitution und Verbrechen, Erscheinungen, die alle aus psychischen Defekten von leichter Psychopathie bis zur Geisteskrankheit entsprangen. Eine solche soziale Krankheit durchsetzt die ganze Menschheit. Gesetzliche Vorschriften sind daher nötig, welche die Asozialen wieder sozial oder unschädlich machen. Bemerkenswert ist ferner die Arbeit von *Lattes*²⁾: Verbrecher infolge von Krankheit, Anomalien und Invalidität. Wie *Delfino*³⁾ berichtet, hat das argentinische Strafrecht die bedingte Verurteilung. An Stelle der Strafe muß das Streben treten, den Rechtsbrecher zu erziehen und zu bessern⁴⁾. *Neureiter*⁵⁾ will durch Anwendung einer dem Individuum angepaßten Heilpädagogik während der Strafhaft die Besserung und Resozialisation des Rechtsbrechers als wirksamsten Schutz gegen Rückfall anbahnen. *Juliusburger*⁶⁾ verlangt neben vorbeugenden Mitteln besonders Schutzaufsicht für kriminelle Trinker, ihre vorübergehende oder dauernde Verwahrung und weniger Bestrafung. In den Strafanstalten soll regelmäßiger alkoholgegnerischer Unterricht eingeführt werden, die Schutzaufsicht ist durch die Schutzaufsicht zu ergänzen. *Aschaffenburg*⁷⁾ befürwortet die Unterbringung von Trunksüchtigen und Gelegenheitstrinkern in einer Heilanstalt oder die Schutzaufsicht, aber nicht nur 2 Jahre lang. Die Sicherungsmaßnahmen dienen gleichsam als Übergang zur Abschaffung des Strafmaßes. Vermindert Zurechnungsfähige gehören in besondere Anstalten unter psychiatrischer Leitung. Über die Unschädlichmachung der sogenannten „geisteskranken“ Verbrecher schreibt *Adler*⁸⁾. Es seien dies meist Psychopathen mit degenerativen antisozialem Charakter und vorübergehenden Zuständen geistiger Erkrankung. Sie müßten in „inländische Kolonien degenerierter Verbrecher“ untergebracht werden. Andern Degenerierten wäre ein „Fürsorger“ (kein Pfleger), zu stellen, der stets ihr Leiter und Begleiter ist. Erwähnenswert erscheint auch der Bericht über den zweiten Kongreß für Heilpädagogik in München, 29. Juli bis 1. August 1924 von *Lesch*⁹⁾, wo die genannten Punkte ebenfalls Erwähnung fanden. „Vorarbeiten und Entwürfe zu einem Reichsbewahrungsgesetz“ teilt *Jaeger*¹⁰⁾ mit. Zur weiteren Ausgestaltung der gefährdeten Fürsorge sind 3 Gesetze nötig: Das zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das neue Strafgesetzbuch und das Bewahrungsgesetz. In der sozialen Gesetzgebung ist so lange

¹⁾ Dtsch. Zeitschr. f. öff. Gesundheitspfl. Jg. 1, H. 5/6, S. 89. 1924 u. H. 7/8, S. 129. 1925.

²⁾ Rev. de criminol. psiquiatr. y med.-leg. Jg. 12, Nr. 69. S. 320. 1925.

³⁾ Semana méd. Jg. 32, Nr. 29, S. 141. 1925.

⁴⁾ Wie oben.

⁵⁾ Wien. med. Wochenschr. Jg. 75, Nr. 34, S. 1925. 1925.

⁶⁾ Alkoholfrage Jg. 21, H. 3, S. 124. 1925 u. Blätter f. Volksgesundheitspfl. Jg. 25, H. 6, S. 97. 1925.

⁷⁾ Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 16, H. 4/7, S. 145. 1925 u. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 101, 45. 1926.

⁸⁾ Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 101, S. 191. 1926.

⁹⁾ Berlin: Julius Springer 1925.

¹⁰⁾ Dtsch. Zeitschr. f. Wohlfahrtspfl. Jg. 1, Nr. 4, S. 160 u. Nr. 5, S. 206. 1925. „Die Bewahrung wird in einer geeigneten Anstalt oder Familie unter öffentlicher Aufsicht u. auf öffentliche Kosten durchgeführt.“

eine Lücke, so lange nicht ein Reichsbewahrungsgesetz die Versorgung asozialer Personen gewährleistet, das Unterbringung und Kostenfrage regelt. Es kommen dann die Ausführungen, die wir oben schon bei *Hartmann* erfuhren. Vorzüge des Entwurfes sind nach *Jaeger* die Mitarbeit des Psychiaters, Übertragung des Verfahrens an das Vormundschaftsgericht, Regelung der Unterkunft und Kosten. Bewahrung ist aufzuheben, wenn der Zweck erreicht, oder anderweitige Sicherstellung erfolgt ist. Das Vormundschaftsgericht prüft frühestens nach 1, spätestens nach 3 Jahren, ob die Voraussetzungen der Bewahrung noch vorliegen. Ein 2. Entwurf zieht die Geisteskranken und Geistesschwachen in die Bewahrung ein, die das Amtsgericht beschließt, eine „Verwahrung“ z. B. vom Gericht solcher Personen, die nach § 51 StGB. freigesprochen wurden. *Healy1) berichtet über soziale Einrichtungen und Fürsorge, die mit der ärztlichen zusammengeht und psychiatrische Abteilungen für Kriminelle in Boston. Bemerkenswert ist die „Denkschrift über die Notwendigkeit der Schaffung eines Trinkerfürsorgegesetzes“ von *Colla2), welche einen guten Überblick über das wichtige Problem gibt. *Vervaeck3) befürwortet die Organisation eines Patronates für Geisteskranken und geistig Abwegige, sodann die Behandlung der gerichtlichen Geisteskranken unter dem Gesichtswinkel des sozialen Schutzes. Die Überwachung der gerichtlichen Geisteskranken ist Sache der Strafverwaltung. Psychopathen gehören in psychiatrische, den Gefängnissen angeschlossene Abteilungen. Unter den Verbrechern gibt es neben normalen, gesunden und intelligenten viele Belastete, körperlich und geistig Kranke, Schwachsinnige und Willensschwache, die sich in ein geordnetes soziales Leben nicht einfügen können. Krankheit oder Trauma geben oft Dispositionen zum Verbrechen. Die Behandlung der Verbrecher muß daher individuell sein. Nicht Strafe und Buße sind das Wichtigste, sondern daß der Verbrecher zu einem sozial brauchbaren Individuum erzogen wird. Wo die Gefahr der Rückfälligkeit bei einem Verbrecher besteht, ist dieser durch Gerichtsbeschuß auf Grund ärztlicher Begutachtung weiter zurückzubehalten. *Waetzoldt4) verlangt bei der Bewahrung geistig Minderwertiger eine stärkere Betonung der fürsorgerisch-ärztlichen Maßnahmen gegenüber den richterlichen und warnt vor zu weitgehender gesetzlicher Regelung, was verhältnismäßig hohe Kosten mache. *Nohl5) nennt es geradezu eine Unterlassungsstunde, wenn wir „die erprobten Segnungen dieser neuen Heilmethode (d. i. der Psychoanalyse) länger den in Zuchthaus und Gefängnissen Verderbenden vorenthalten wollten“. Ähnlich *Antheaume6), gegenwärtig *Lungwitz7). Die biologischen Grundlagen des Strafrechts erörtert *Mandolini8) und gibt einen Überblick über das uralte Problem von Schuld und Sühne. *Talvik9) behandelt das Projekt des estnischen Kriminalgesetzes vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus. Als Grundlage diente das russische Gesetz vom Jahr 1903!; es weist also einige Mängel auf. Die Gesellschaft ist z. B. nicht genügend*********

¹⁾ Arch. of neurol. a. psychiatry 14, Nr. 1, S. 25. 1925.

²⁾ Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. 82, H. 2/4, S. 99. 1925.

³⁾ Rev. de droit pénal et de criminol. Jg. 4, Nr. 3, S. 225. 1924 u. Jg. 5, Nr. 7, S. 682. 1925 u. Jg. 6, Nr. 1, S. 5. 1926 u. Journ. de neurol. et de psychiatr. Jg. 24, Nr. 7, S. 126 u. Nr. 8, S. 141. 1924 u. Jg. 25, Nr. 1, S. 31. 1925 u. Rev. de criminol. psiquiatr. y med.-leg. Jg. 12, Nr. 67, S. 40. 1925.

⁴⁾ Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 51, Nr. 32, S. 1326. 1925.

⁵⁾ Arch. f. Kriminol. 77, H. 4, S. 306. 1925.

⁶⁾ Ann. de méd. lég. Jg. 5, Nr. 8, S. 420. 1925.

⁷⁾ u. a. Arch. f. Kriminol. 77, H. 4, S. 309. 1925.

⁸⁾ Rev. de criminol., psichiatri. y med.-leg. Jg. 12, Nr. 69, S. 294. 1925.

⁹⁾ Eesti Arst Jg. 4, Suppl. S. 46. 1925.

geschützt vor den gefährlichen Rezidivisten, welche doch im Bedarfsfalle, auch nach Verbüßung ihrer Strafe, lebenslänglich oft interniert gehörten. „Der amtliche Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches“ wird von *Klee*¹⁾ näher besprochen, so besonders 1. die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, 2. in einer Trinkerheilanstalt, 3. die Sicherungsverwahrung, auch der Gewohnheitsverbrecher, 4. für Bettler, Dirnen, Arbeitsscheue... Die Überweisung in ein Arbeitshaus. Zuziehung ärztlicher Sachverständiger ist nötig. Dasselbe Thema behandelte ausführlich *Puppe*²⁾, nach welchem bei Verabschiedung des geltenden StGB. vom 15. V. 1871 besonders der Zweck der Strafe in der gerechten Vergeltung gesehen wurde. Schutz der Allgemeinheit vor verbrecherischen Anschlägen verschiedensten Ursprungs neben Besserung und Sozialisierung des Rechtsbrechers wird jetzt angestrebt. Das Gericht soll den Gewohnheitsverbrecher verurteilen, kann aber daneben auf Verwahrung erkennen. Wer als nichtzurechnungsfähig freigesprochen, außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt wird, kommt unter Schutzaufsicht oder wird auf gerichtliche, nicht polizeiliche Anordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt untergebracht. Die gerichtlich angeordnete Unterbringung erfolgt durch die Verwaltungsbehörde; sie darf 3 Jahre nur übersteigen, wenn sie vor Ablauf dieser Frist gerichtlich neu angeordnet wird. Bei den vermindert Zurechnungsfähigen gehen Behandlung und Strafe Hand in Hand, Schutzaufsicht wird durchgeführt, ebenso für Trinker, oder Unterbringung in einer Anstalt. *Straßmann*³⁾ fand unter 18—21 jährigen Schwerverbrechern mit psychischen Abnormitäten Epileptoide, phantastische Psychopathen und Debile und verlangt für solche eine zeitlich begrenzte Strafe, mit vorläufiger Entlassung bei guter Führung. Die Besserung der Trunksüchtigen soll nach *Strecke*⁴⁾ das Wirtschaftsverbot, die Schutzaufsicht, die Unterbringung in einer Anstalt bringen, desgleichen Strafbestimmungen für Verabreichung geistiger Getränke an Trunksüchtige, Polizeistunde, Alkoholverbot bei bestimmten Anlässen. *Smith*⁵⁾ charakterisierte neuerdings die Psychopathen als Individuen, die nicht fähig sind, sich den sozialen Forderungen anzupassen. Ähnlich *May*⁶⁾, *Cl. P.* und *M. H.*, die als Strafziele Besserung, Abschreckung und Vergeltung bezeichnen. *Potts*⁷⁾ behandelte die Psychologie und Psychopathologie des Verbrechers. Die psychisch Abnormen in ihrer Bedeutung für die soziale Fürsorge bespricht *Birnbaum*⁸⁾. *Collins*⁹⁾ gibt Hilfsvorschläge für die in Freiheit lebenden geistigen Unzulänglichen, die nach dem Tod der Eltern in ehrbare Nachbarfamilien kommen sollen zur Überwachung. Geistig höher Stehende, Kräftige können bleiben, zweckmäßig aber ist für sie eine Aufsichtsperson. Psychiatrische Bemerkungen zum neuesten österreichischen Strafgesetzentwurf führt *Herschmann*¹⁰⁾ an nebst Maßregeln zur Besserung und Sicherung der Straffälligen, der

¹⁾ Ärztl. Sachverst.-Zeit. Jg. 31, Nr. 20, S. 269. 1925.

²⁾ Zeitschr. f. Medizinalbeamte u. Krankenhausärzte Jg. 38/47, Nr. 21, S. 738. 1925.

³⁾ Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf. Jg. 17, Nr. 3, S. 64. 1925.

⁴⁾ Alkoholfrage Jg. 21, H. 3, S. 121. 1925.

⁵⁾ Journ. of mental science Jg. 71, Nr. 295, S. 683. 1925.

⁶⁾ New Orleans med. a. surg. journ. 78, Nr. 6, S. 383. 1925.

⁷⁾ Journ. of mental science 71, Nr. 295, S. 675. 1925.

⁸⁾ Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. u. soz. Hyg. Jg. 38, Nr. 8, S. 337. 1925.

⁹⁾ Ann. de méd.-lég. Jg. 5, Nr. 8, S. 436. 1925.

¹⁰⁾ Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 79, H. 1/3, S. 352. 1922 und Jahrb. f. Psychiatrie u. Neurol. 41, H. 2/3, S. 109. 1922; S. 147. 1922; 42, H. 1, S. 41. 1922 usw.; Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. 76, H. 4, S. 533. 1926.

Trunksüchtigen, für welche Trinkerdetentionsanstalten zu errichten wären. Unverbesserliche kriminelle Trinker gehören nicht zusammen mit heilbaren. Unannehmbar ist für den Psychiater die Bestimmung, daß vermindert Zurechnungsfähige nach Verbüßung ihrer Strafe in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten untergebracht werden, wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert. Diese Leute passen nicht in den Rahmen der modernen, alle Zwangsmittel tunlichst vermeidenden Irrenanstalt. Es sind dissoziale Verbrechernaturen, bei denen mit ärztlichen Maßnahmen nichts auszurichten ist. In den Irrenanstalten sind solche Leute eine Qual für die Ärzte und das Pflegepersonal, sie beunruhigen durch ihre Reizbarkeit, Streitsucht und sonstigen kriminellen Eigenschaften die andern Insassen, so daß die Behandlungsresultate der Anstalt durch ihre Anwesenheit gefährdet werden. Wohl sieht der neue Entwurf den bedingten Straferlaß, aber nicht die echte bedingte Verurteilung vor, deren Einführung vom kriminalpolitischen Standpunkt aus als ein Fortschritt zu begrüßen wäre, als Besserungsmaßregel allerersten Ranges. Gesonderte Unterbringung der Besserungsfähigen und Unverbesserlichen wäre nötig, mit Einzelhaft für erstere und der Möglichkeit vorzeitiger Entlassung gegen Bewährungsfrist bei guter Führung, bei unverbesserlichen Rechtsbrechern aber die Sicherungsverwahrung mit unbegrenzter Dauer, desgleichen bei kriminellen Trinkern und Arbeitsscheuen. Für kriminelle Psychopathen ist der gewöhnliche Strafvollzug ungeeignet, so wären die vermindert Zurechnungsfähigen in besondere Strafanstalten einzulegen. Ihrer psychopathologischen Eigenart wäre weniger durch Verminderung der Strafdauer als Änderung des Strafvollzugs Rechnung zu tragen. Aber in die Irrenanstalt gehörten kriminelle Psychopathen nicht. Kurze Freiheitsstrafen vermögen weder zu bessern, noch zu sichern; durch sie geht nur die instinktive Scheu des Unbescholtene vor dem Gefängnis verloren; es tritt Gewöhnung ein. Das Wirtschaftsverbrot ist nicht durchführbar; Verfasser gibt eine Reihe wirksamer Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht an. In einem Vortrag behandelte neulich *Gruhle*¹⁾ die Stellung *Kraepelins* zur Verbrechensbekämpfung, wo ähnliche Gedanken entwickelt werden. „Ärztliches über den amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 und über die Unterbringung vermindert Zurechnungsfähiger“ berichtete vor kurzem *Weygandt*²⁾. „Als Strafzweck steht Sicherung der menschlichen Gesellschaft im Vordergrund, unter Anpassung der Strafe an die Persönlichkeit des Täters, möglichst mit Besserungsversuchen . . . Gegen Gewohnheitsverbrecher wird strenger vorgegangen mit Straferhöhung, aber auch mit einer nach dem Vollzug der eigentlichen Strafe einsetzenden Sicherheitsverwahrung, die bei gefährlichen Unverbesserlichen auf Lebensdauer ausdehnbar ist . . . Mit der Strafmilderung für vermindert Zurechnungsfähige . . . kann Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt verbunden werden. Das Gesetz schreibt die Reihenfolge, Strafvollzug und Anstalsinternierung nur als Regel vor, ärztlich empfiehlt es sich da, wo irgendwelche Aussichten auf medizinische Besserung sind, zuerst in der Anstalt zu internieren. Nachdem die Psychiater jahrzehntelang die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit verlangt haben, erklären nun viele, daß die Fälle nicht in die Irrenanstalten kommen dürfen, denn das degradiere die Anstalt, die Leute seien ja nicht krank, die

¹⁾ Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. 84, 205. 1926 u. Ref. Münch. med. Wochenschr. Jg. 73, Nr. 18, S. 755. 1926.

²⁾ Ref. Münch. med. Wochenschr. Jg. 73, Nr. 27, S. 1135. 1926. Vergleiche auch die Arbeiten: *D'Hollander*: Alcool et cocaine. Journ. de neurol. et de psychiatri. Jg. 24, Nr. psychiatri. 4, S. 64, 1924 u. *Ley*: Traitement des alcooliques par l'interment d'office. Ebenda S. 61. — *v. Egloffstein*: Die Sicherungsanstalten. Monatsschr. f. Kriminopsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 16, H. 11/12, S. 372. 1925.

Sicherheitsmaßregeln und schärfere Disziplin störe den Charakter der Anstalt. Meines Erachtens wird dabei die Zahl und Art der vermindert Zurechnungsfähigen verkannt. Die Zahl wird überschätzt, es dürfen jedoch nur erhebliche Störungen berücksichtigt werden und deren Zahl beträgt wohl kaum 10% der bisherigen Insassen. Ein großer Teil ist harmloser Art... Von einer Degradation kann keine Rede sein und die Sicherheit und Disziplinarmaßregeln sind nicht anders, eher gelinder als für die wegen Zurechnungsunfähigkeit Freigesprochenen und in die Anstalten Überwiesenen, für die ja an vielen Orten sogenannte feste und sichere Häuser bestehen. Angenehme Insassen werden die vermindert Zurechnungsfähigen nicht sein, sie querulieren gern und ein Teil bedarf straffer Disziplin, aber die Anstalten dürfen sich den unangenehmen Fällen nicht verschließen. Für den Anfang sind die bestehenden Anstalten die geeignete Unterkunft; die Harmlosen können unbedenklich zwischen andern Kranken sein, die Sozialdifferenzen können in einen besondern Pavillon mit verstärkter Aufsicht kommen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes schon neue Anstalten zu errichten, wäre ein Sprung ins Dunkle. Die Durchführung der Schutzaufsicht wird Schwierigkeiten bereiten.“ Das Wirtshausverbot erscheint aussichtslos, wichtig ist „daß Trinker außer ihrer Strafe noch in Trinkerheilstätten auf 2 Jahre verbracht werden können. Bei Morphinisten und anderen Süchtigen fehlt leider noch eine entsprechende Bestimmung.“ Die „weitere Umgestaltung der psychiatrischen Klinik und des psychiatrischen Unterrichts“ bespricht *Schröder*¹⁾ und erwähnt besonders die völlige Umgestaltung des Charakters der Anstalten und Kliniken, wo der früher für nötig gehaltene Zwang verschwunden sei, Zwangsjacke, Zwangsstühle, Zellen seien historische Requisiten. Überraschend und erstaunlich wäre, daß damit auch die schwer zu behandelnden, zerstörenden, tobsüchtigen Kranken so gut wie ganz verschwanden, die Kunstprodukte der Zwangsbehandlung waren. Einen neuen wichtigen Gegenstand für Forschung und Unterricht stellten die jugendlichen Psychopathen und Schwererziehbaren dar. *Straßmann*²⁾ schlägt für die leichteren Formen der verminderten Zurechnungsfähigkeit Unterbringung in besondern ärztlich baufürsichtigten Abteilungen der Strafanstalten, für die klinisch schweren Formen Einlieferung in die Heil- und Pflegeanstalten vor.

Daß geisteskranke Verbrecher gesondert untergebracht werden müssen, ist eigentlich selbstverständlich und bedarf keiner näheren Ausführung. Sie gehören nicht in den eigentlichen Strafvollzug, sondern in eigenen Anstalten interniert, die z. B. als Adnexe einer Strafanstalt bestehen können. Diese geisteskranken Rechtsbrecher müssen während der Dauer ihrer Krankheit unschädlich gemacht und nach Ablauf ihrer Strafe der Polizei gemeldet werden, die sie in eine öffentliche Irren-, Heil- und Pfleganstalt einweist. Anders verhält es sich bezüglich der „vermindert Zurechnungsfähigen“, über deren Unterbringung die Meinungen der Autoren sehr auseinander gehen, indem der eine Teil diese oft schwer zu behandelnden Rechtsbrecher den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten zuspricht, während andere sie in besondern Anstalten verwahrt wissen wollen. Von einer psychotherapeutischen Behandlung dieser kriminellen Psychopathen, Trinker,

¹⁾ Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 16, H. 11/12, S. 1137. 1925.

²⁾ Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 50, Nr. 49, S. 1737. 1924.

Arbeitsscheuen u. a. m. unter richterlicher Beaufsichtigung, wie *Scheffel*¹⁾ vorschlägt, ist nach meiner Meinung nicht immer Erfolg zu hoffen. Abgesehen davon, daß viele dieser Leute oft schwer zu beeinflussen sind, wird man von einem derartigen Vorgehen, selbst wenn der Verbrecher darauf eingehen sollte, kaum viel erwarten dürfen, da die meisten Rechtsbrecher, die vorgenommen werden würden, zum Schein auf die Sache wohl eingingen, sich sogar, wenigstens äußerlich, besserten, um möglichst rasch aus dem Gefängnis herauszukommen und sich zu freuen, daß die Täuschung gelungen²⁾). Beachtenswert erscheint *Heindls* Vorschlag der prozessualen beschleunigten Sonderbehandlung gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Verbrecher, die, wenn unverbesserlich, vorübergehend oder dauernd verwahrt werden müßten, wobei ich auf die Ausführungen von *Hartmann-Mönkemöller* verweise. Diese Sicherungsverwahrung wäre sozusagen ein Übergang zur Einführung der nichtbegrenzten Strafzeit, der bedingten Verurteilung. Diese müßte vom kriminalpolitischen Standpunkt aus in die Rechtspflege als Besserungsmaßregel von ganz erheblicher Bedeutung eingeführt werden. Für die vermindert Zurechnungsfähigen, die kriminellen Psychopathen u. a. m. eigene, neu zu schaffende Anstalten jetzt vorzuschlagen wäre bei der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage und Geldnot verfehlt und würde die Lösung des Problems nur erschweren. Daß bereits Vorhandenes aber dazu benutzt und mit wenig Kosten ausgebaut werden kann, scheint weniger Schwierigkeiten zu bereiten. So z. B. könnten genannte Personen in eigenen, an die Strafanstalten angeschlossenen Abteilungen, die unter psychiatrischer Leitung stünden, interniert werden und, wo dies nicht möglich, in entsprechenden Abteilungen der Heil- und Pflegeanstalten, wobei entgegen den Ausführungen *Herschmanns* die Vorschläge von *Puppe* und *Weygandt* zu berücksichtigen wären, welche die Schwierigkeiten, die erstgenannter Autor schildert, sicherlich zum größten Teil überwinden lassen. Es müßten eben auch hier, wie überall und immer, erst die nötigen Erfahrungen gesammelt werden, um diese oder jene Unterbringungsmöglichkeit befürworten zu können. Jedenfalls ist vor kostspieligen Neuschöpfungen zu warnen, bevor nicht die ganze Angelegenheit zweifelsfrei entschieden ist. Zuerst muß überhaupt versucht werden, derartig „Asoziale“ wieder sozial brauchbar zu machen, ein schwieriges und nach meinen Beobachtungen bisweilen wenig aussichtsreiches Unterfangen. So lange gehören diese Leute in den Strafvollzug, wo sie im ganzen Getriebe mehr verschwinden. Von der Schutzaufsicht über

¹⁾ *Fr. Neureiters „Heilpädagogik“ u. Nohls Ausführungen. Minorici: Presse med. Jg. 34, Nr. 7, S. 98. 1926.*

²⁾ *Miesbach: Minderwertigkeit u. Verantwortlichkeit. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 4, H. 1, S. 61. 1924.*

kriminelle Trinker¹⁾), vom Wirtshausverbot, der Stellung von Fürsorgern... darf man sich keine allzu großen Hoffnungen machen, mehr von den andern Maßregeln, wie sie genannte Autoren anführen. Richterliche Anordnung besagter Maßnahmen wäre nötig. Die Bestimmungen bezüglich der Trunksüchtigen wären auch auf die übrigen „Giftsüchtigen“ (Morphium, Cocain usw.) auszudehnen.

Neben der Sicherungsverwahrung und der unbegrenzten Strafzeit wäre noch die Sterilisation bzw. Kastration mancher Verbrechertypen zu erwähnen, was den meist unerwünschten Nachwuchs derartiger Individuen mit einem Schlag unmöglich machen würde. In jüngster Zeit wurde darüber viel geschrieben, pro und contra.

Über die erbliche Belastung bei Schwerverbrechern berichtet *Reiß*²⁾ und fand, daß derselben keine wesentliche Bedeutung bezüglich Hysterie, Epilepsie und Psychosen beizulegen ist. Den Beschuß über das Vorgehen in der Sterilisierungsfrage führt *Petrén*³⁾ an, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise die Sterilisation von Schwachsinnigen, Geisteskranken, Epileptikern und evtl. Sittlichkeitsverbrechern durchgeführt werden könnte. Eine zusammenfassende Darstellung gibt *Hoffmann*⁴⁾, desgleichen *Pietrusky*⁵⁾, „Die gerichtsärztliche und sozialärztliche Bedeutung der Kastration und Sterilisation als Heilmittel“. *Popenot*⁶⁾ schildert die rassendienstliche Unfruchtbarmachung in Amerika und glaubt, daß man auf Grund der Erfahrungen eine Freilassung der unfruchtbaren gemachten Minderwertigen oder Kriminellen wegen der Schädigung der Gesellschaft (Verbreitung von Geschlechtskrankheiten durch oft hemmungslos ausgeübten Geschlechtsverkehr, Häufigkeit unzüchtiger Handlungen, Fortbestehen verbrecherischer Neigungen) nicht befürworten kann. Wenn daher trotz der Unfruchtbarmachung die in Betracht kommenden Individuen in Verwahrung bleiben müssen, so wäre die Unfruchtbarmachung wegen ihrer Nutzlosigkeit abzulehnen. Bekannt sind ferner die mannigfachen Ausführungen *Boeters*, auf die nicht näher eingegangen zu werden braucht. *Schiedermair*⁷⁾ würdigt die operative Unfruchtbarmachung der Blödsinnigen, Geisteskranken usw. von der rechtlichen Seite und ist gegen die Ansicht *Boeters*⁸⁾, der seine Meinung dagegen wieder verteidigt. *Stutzin*⁹⁾ sagt, daß wir erbbiologisch viel zu wenig Bescheid wissen, um die Sterilisierung von Minderwertigen gerechtfertigt erscheinen zu lassen; so bestreitet er das Recht des Staates zu derartigen Eingriffen und die innere Berechtigung des Arztes dazu. Solange es nämlich nicht zweifelsfrei feststeht, daß der Allgemeinheit ein Nutzen aus den Eingriffen erwächst, rechtfertigt auch

¹⁾ *Wimmer*: Unsere rechtspsychiatrischen Aufgaben nach dem neuen Strafgesetz. Ugeskrift f. Laeger. Jg. 88, Nr. 4, S. 91 u. Nr. 5, S. 113. 1926. Schilderung des dänischen Strafgesetzentwurfes mit ähnlichen Ausführungen.

²⁾ Klin. Wochenschr. Jg. 1, Nr. 44, S. 2184. 1922 u. *Hoffmann*: Über das sogenannte Gesetz der progressiven Entartung. Ref. Münch. med. Wochenschr. Jg. 73, Nr. 30, S. 1260. 1926.

³⁾ Svenska läkartidlingen Jg. 19, Nr. 35, S. 775. 1922.

⁴⁾ Vererbung u. Seelenleben. Berlin 1922.

⁵⁾ Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 3, H. 2, S. 162. 1923.

⁶⁾ Journ. of heredity 14, Nr. 7, S. 308. 1923.

⁷⁾ Münch. med. Wochenschr. Jg. 71, Nr. 14, S. 443. 1924.

⁸⁾ Münch. med. Wochenschr. Jg. 71, Nr. 21, S. 685. 1924.

⁹⁾ Med. Klinik Jg. 20, Nr. 10, S. 331. 1924.

nicht die höhere sittliche Pflicht gegenüber derselben den Staat und den Arzt. *Braun*¹⁾ hält die Sterilisierung Schwachsinniger für einwandfrei. Das Gegenteil behauptet *Hirsch*²⁾ bei der Kastration des Mannes vom psychiatrischen Standpunkt aus und auch die sozialpolitische Sterilisation, wie sie in Amerika geübt werde, komme als strafbar bei uns nicht in Frage. *Heimberger*³⁾ übt ebenfalls Kritik an den Vorschlägen *Boeters*. In bezug auf die Vererbung verbrecherischer Anlagen seien die Forschungsergebnisse zu wenig sicher, um deshalb eine Sterilisierung ernsthaft vorschlagen zu können und die Beispiele nordamerikanischer Staaten seien wenig nachahmungswert. Nach *Stemmler*⁴⁾ kommt nur die freiwillige Sterilisation für die nächste Zeit in Frage, z. B. bei Personen, die an einer betätigten schweren verbrecherischen Veranlagung leiden, wenn nach dem Gutachten zweier hiefür amtlich anerkannten Ärzte (eines psychiatrischen Facharztes und eines in Eugenik und Rassenhygiene erfahrenen Arztes) mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Nachkommen schwere Erbschädigungen zeigen würden. Die Frage der Unfruchtbarmachung krimineller Individuen kommt wie *Bonhoeffer*⁵⁾ glaubt, nur insofern in Betracht, als die Kriminalität aus krankhaften erblichen Ursachen entspringt. Praktisch in Frage kommen, wie Amerika und die Schweiz beweisen, vor allem psychopathische Sittlichkeitsverbrecher mit gesteigerter und auf Perversitäten gerichteter Sexualität. Zur Eindämmung der geschlechtlichen Erregbarkeit macht man die Kastration hier, nicht die Sterilisation. Verbrechern, die sich freiwillig einer Sterilisation unterzogen, Straferlaß zu geben, ist nicht zu begründen. *Weber*⁶⁾ wendet sich ebenfalls gegen die Vorschläge *Boeters*. Interessant ist der „Auszug aus der Begründung zu einem Gesetzesentwurf, betreffend die Unfruchtbarmachung Geisteskranker, Schwachsinniger und Verbrecher aus Anlage unter Erhaltung der Keimdrüsen (Sterilisierung durch Vasektomie und Salpingektomie)“⁷⁾, wo das sächsische Landesgesundheitsamt sich zur Frage äußert. Die Sterilisierung soll vorläufig freiwillig sein, später erst zwangswise. Mißbrauch ist zu vermeiden. Die gegenwärtige Lage der Sterilisierungsfrage in Schweden schildert ein neueres Gutachten⁸⁾ des staatlichen Forschungsinstituts für Rassenbiologie (Upsala). Im Interesse des Gemeinwohls seien gewisse Eingriffe in die persönliche Freiheit voll berechtigt und die leichteste, sicherste Art der Fortpflanzungsbehinderung wäre die operative Sterilisierung. Es wird aber auch betont, daß man bei dem jetzigen Stand der Wissenschaft über die Erblichkeitsverhältnisse nicht so gut unterrichtet ist. Sorgfältige Prüfung der Fälle durch eine sachverständige Zentralbehörde ist nötig. Ähnlich *Rüdin*⁹⁾. *Gnant*¹⁰⁾ glaubt, daß auch nach Annahme der Lex Zwickau Verbrechertum und geistige Nacht nicht verschwinden werden. *Finken*¹¹⁾ schildert die Wirkungen der Kastration auf die Psyche, die nicht günstig

¹⁾ Zentralbl. f. Chirurg. Jg. 51, Nr. 3, S. 104. 1924.

²⁾ Arch. f. Psychiatr. u. Nervenkrankh. 64, H. 4, S. 391. 1921.

³⁾ Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 15, H. 5/7, S. 154.

1924.

⁴⁾ Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. 80, H. 5/6, S. 437. 1924.

⁵⁾ Klin. Wochenschr. Jg. 3, Nr. 18, S. 798. 1924.

⁶⁾ Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 91, H. 1/2, S. 93. 1924 u. Psychiatr.-neurol. Wochenschr. Jg. 25, Nr. 47, S. 256. 1924.

⁷⁾ Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 50, Nr. 30, S. 1028. 1924.

⁸⁾ Arch. f. Rassen- u. Gesellschaftsbiol. 16, Nr. 1, S. 85. 1924.

⁹⁾ Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 93, H. 3/5, S. 502. 1924.

¹⁰⁾ Zeitschr. f. Medizinalbeamte u. Krankenhausärzte Jg. 37/46, Nr. 11, S. 427. 1924. Ebenda *Boeters*: Jg. 38/47, Nr. 10, S. 336. 1925.

¹¹⁾ Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 94, H. 2/3, S. 275. 1924.

waren. *Dehnow*¹⁾ meint, man solle nicht mit Abneigung und Mißtrauen dem neuen aber gesunden und wichtigen Gedanken der Sterilisierung entgegentreten. *Randall*²⁾ beschreibt die Sterilisation im Staate Michigan, die seit 1923 besteht, und empfiehlt, soviel wie möglich davon Gebrauch zu machen. Wiederholt hat *Kankeleit*³⁾ zur Frage der künstlichen Unfruchtbarmachung aus rassehygienischen und sozialen Gründen Stellung genommen und empfiehlt die Samen- bzw. Eileiterdurchtrennung bei Sittlichkeitsverbrechern, die unverbesserlich sind, bei immer wieder unehelich gebärenden schwachsinnigen Kindsmörderinnen, die so aus den Anstalten entlassen werden können. Auch Kastration kommt in Frage, jedoch nie vor Abschluß der Geschlechtsreife, als rein therapeutische Maßnahme und freiwillig, begutachtet von einer behördlich eingesetzten Kommission. Die Vorschläge und die Betätigung *Boeters* werden als zu weit gehend abgelehnt. In der dem Vortrag folgenden Aussprache äußerte *Rösing* Bedenken gegen die Kastration, wegen der ihr folgenden Charakterveränderungen. Interessant sind auch die Ausführungen der übrigen Diskussionsredner. Der Vortragende schlägt zuletzt vor, sich dem Standpunkt des sächsischen Landesgesundheitsamts anzuschließen. Eine im Anschluß an diesen Vortrag zur weiteren Klärung der Frage zusammengetretene Kommission meinte, daß die freiwillige Unfruchtbarmachung aus sozialen und rassehygienischen Gründen nur befürwortet werden könne, wenn sie unter größten Kautelen erfolge. „Praktische Erfahrungen mit Kastrationen und Sterilisationen psychisch Defekter in der Schweiz“ gibt *Frank*⁴⁾, d. h. Erfolge bei psychisch, moralisch Defekten. Kastration ist der Sterilisation, obwohl eingreifender, überlegen; gelegentliche Ausfallserscheinungen dabei sind nie ernsterer Art. Bei Zustimmung des Patienten muß eine spezialistische Untersuchung die psychiatrische Notwendigkeit nachweisen (evtl. Zustimmung der Vormundschaftsbehörde). Der Eingriff wird gemacht bei psychopathischen Männern, die hochgradig geschlechtlich gefährlich sind und dauernd interniert werden müßten, und bei Frauen, wenn durch die artifizielle Menopause wesentliche Besserung eines psychopathischen Zustands zu erwarten wäre; als Sterilisation bei Frauen und Männern, wenn schwere Gründe für Ausschaltung der Nachkommenschaft vorhanden sind. *Naville*⁵⁾ veröffentlichte eine Studie über therapeutische und prophylaktische Kastration und Sterilisation in sozialer Medizin und Psychiatrie. Gesetze über die zwangsweise Sterilisierung teilt *Worthington*⁶⁾ mit, die 16 amerikanische Staaten am 1. I. 1925 hatten. Im Vordergrunde stehen eugenische Gesichtspunkte. Kalifornien macht von der Einrichtung den meisten Gebrauch, aber sehr vorsichtig, trotz gesetzlicher Grundlage, um die öffentliche Meinung nicht zu verletzen. Das ganze Problem faßt Verfasser in folgende Fragen: Vermag die Wissenschaft die für eine eugenische Sterilisation in Betracht kommenden Personen sicher zu umschreiben? Sind Zwangsgesetze möglich? *Gaupp*⁷⁾

¹⁾ Arch. f. Kriminol. **76**, H. 3, S. 191. 1924.

²⁾ Journ. of the Michigan state med. soc. **24**, Nr. 2, S. 77. 1925.

³⁾ Ref. Münch. med. Wochenschr. Jg. 73, Nr. 14, S. 590 u. Aussprache ebenda Nr. 16, S. 676. 1926 vgl. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **98**, H. 1/2, S. 220. 1925.

⁴⁾ Monatsschr. f. Psychiatrie u. Neurol. **54**, H. 6, S. 358. 1923 u. **58**, H. 1, S. 42 u. H. 2/3, S. 148. 1925.

⁵⁾ Rev. méd. de la Suisse romande Jg. 45, Nr. 10, S. 609. 1925 u. Ann. de méd. lég. Jg. 5, Nr. 4, S. 151. 1925.

⁶⁾ Journ. of soc. hyg. **11**, Nr. 5, S. 257. 1925.

⁷⁾ Med. germano-hispano-amer. Jg. 3, Nr. 4, S. 466. 1925 u. Die Unfruchtbarmachung geistig u. sittlich Kranker u. Minderwertiger. Berlin 1925, zusammenfassende Darstellung.

hält Sterilisation als harmlosen Eingriff (in seltenen Fällen Kastrierung) für den Arzt nur erlaubt aus eugenischen und medizinischen Indikationen, wenn dies der Wunsch des zu Operierenden ist, im Interesse der Gesundheit, zur Vermeidung künftiger gesundheitlicher Gefährdung, aus wirtschaftlicher Indikation und wenn minderwertige Nachkommenschaft verhütet und gemeinschädliche Handlungen unmöglich gemacht werden. Die Zeit für zwangsweise Sterilisierung bei Psychosen, Epilepsie und Schwachsinn ist noch nicht da, weil die Gesetze der Vererbung noch nicht so klar liegen, um einen solch schweren Eingriff in die persönliche Freiheit zu rechtfertigen. Ferner äußerte sich neuerdings abermals *Maier*¹⁾ „zum gegenwärtigen Stand der Frage der Kastration und Sterilisation aus psychiatrischer Indikation“ und berücksichtigt in einem Überblick besonders die Verhältnisse in der Schweiz, Deutschland und in Amerika. Er stellt folgende Richtlinien auf: Kastration von Männern kommt als allerletztes Mittel bei dauernd gemeingefährlichen Sexualverbrechern in Frage, wenn alle andern Methoden, psychische und medikamentöse, versagten. Bei der Sterilisation psychisch Abnormaler tritt das eugenische Moment stärker hervor. Kastration geisteskranker Frauen kann selten nach längerer psychiatrischer Beobachtung und anderweitiger erfolgloser Behandlung in Betracht kommen, z. B. bei menstruellen Aufregungen von Psychoopathinnen, Obligophrenen. Bei der Sterilisation von geistig abnormen Frauen kann eine Indikation aus individueller oder rassehygienischer Ursache oder gelegentlich auch als sichernde Maßnahme im Sinne des Strafgesetzbuches in Betracht kommen. Aufstellung besonderer gesetzlicher Bestimmungen bezüglich Kastration und Sterilisation wären z. Z. nicht nötig. *Marcuse*²⁾ gibt einen Überblick über die ganze Frage der Unfruchtbarmachung Minderwertiger. Sodann *Möckel*³⁾, der zur Heranbildung eines stärkeren, gesünderen, und edleren Geschlechts Eheverbot und Ehetauglichkeitszeugnis, Asylierung, Sterilisierung und Kastration heranzieht, wobei zunächst nur die freiwillige Sterilisierung in Frage komme. „Betrachtungen über Unfruchtbarmachung bei Geisteskranken“ stellte *Fischer*⁴⁾ an. Als leichterer Eingriff gebürt der Sterilisation der Vorzug vor der Kastration. Die Zeit dafür, d. h. für ein Gesetz, ist aber noch nicht gekommen, da die gänzliche Unschädlichkeit oder volle Wirksamkeit noch nicht untrüglich nachgewiesen ist. Die temporäre Unfruchtbarmachung kommt vielleicht in der Zukunft, vorerst ist sie aber ganz ungewiß. In der Abwendung drohender Gesundheitsgefahr liegt die Indikation bei körperlichen Krankheitszuständen, schwieriger ist die psychiatrische Indikation. Asylierung und Deportation in Be tracht kommender Individuen ist vorerst anzuwenden, Schutzaufsicht, Außenfürsorge, Entmündigung, gesetzlich festzulegende Eheverhinderung und Eheverbot. Kastration und Sterilisation zu Heilzwecken sollte keine rechtswidrige Körperverletzung sein, aus rassehygienisch-eugenischen Gründen ist sie verboten, solange die erbbiologischen Gesetze nicht genauer ergründet sind und die Folgen der Unfruchtbarmachung auf Konstitution und Persönlichkeit nicht als neben sächlich erscheinen. Die zwangsweise Sterilisierung ist zu verwerfen, die aus sozialer Indikation an Gesunden verfrüht. Später ist die Entscheidung über Indikation und Ausführung durch gerichtliche Entscheidung eigener Gerichtshöfe (behördlich angestellte gleichberechtigte Sachverständige mit einem erbbiologisch und eugenisch erfahrenen Psychiater und Sozialhygieniker) zu sichern. Über die chirurgische Behandlung der Gewohnheitsverbrecher u. a. m. schreibt

¹⁾ Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 98, H. 1/2, S. 200. 1925.

²⁾ Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege u. soz. Hyg. Jg. 38, Nr. 10, S. 441. 1925.

³⁾ Sozialhyg. Mitt. Jg. 9, H. 4, S. 97. 1925.

⁴⁾ Sozialhyg. Mitt. Jg. 9, H. 4, S. 102. 1925.

Ochsner¹⁾) und tritt warm für die Sterilisation ein. Als katholischer Geistlicher nimmt Mayer²⁾ Stellung zur „Sterilisation im Lichte der Sozialethik“. Die Sterilisierung geistig Normaler ist nur zu Heilzwecken oder gesundheitlicher Rettung, auch zur Beseitigung krankhafter sexueller Überreizbarkeit zulässig. Unfruchtbarmachung zur Verhütung defekter Nachkommen ist verboten; eine soziale und rassenhygienische Indikation erkennt die katholische Kirche nicht an. Friesen³⁾ befürwortet die „Unfähigkeitssmachung“ zur Zeugung bei Frauen, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. „Die Verhütung der Fortpflanzung untüchtiger Rassen-elemente“ besprach neulich Lenz⁴⁾), nach dem der Rückgang der höher gearteten Rassenelemente schon in wenigen Generationen zu einem geistigen Tiefstand der Bevölkerung führen muß. Daher sind Maßnahmen zur Hemmung der Fortpflanzung untüchtiger Rassenelemente angezeigt. Die Sterilisierung sollte daher im weitesten Umfang freigegeben werden. Sie muß aber freiwillig geschehen, nicht zwangsweise. Der Antrag der sächsischen Regierung, daß die Sterilisierung nur bei ausgesprochener Geistesstörung oder verbrecherischer Veranlagung statthaft sein soll, lehnt Lenz als viel zu eng ab. Die gesetzliche Regelung der Sterilisierung gehört überhaupt nicht ins Strafrecht, es sollte vernünftigen Maßnahmen im Dienst der Rassengesundheit keine Hindernisse in Weg legen. Mindestens 10 % der Bevölkerung sind als geistig nicht vollwertig zu erachten, ebenso viele sind körperlich minderwertig. Hier käme die Sterilisierung im Interesse des Volksganzen in Frage. Die Zustimmung zur Sterilisation dürfte in den meisten Fällen leicht zu erreichen sein. Beeinträchtigung des körperlichen Befindens dadurch oder der geschlechtlichen Potenz findet nicht statt. Die rassenbiologischen Erhebungen über bayerische Strafanstaltsinsassen sollen Unterlagen für ihre Sterilisierung geben. Auch Rosenstein⁵⁾ erörtert die Frage der Sterilisation aus eugenetischen Gründen anlässlich der Beschreibung dreier Fälle, in denen trotz des jugendlichen Alters weit vorgesetzte Retinitis pigmentosa und Nachtblindheit bestand, bei zweien auch vorgesetzte, bei einem beginnende Lungen-tuberkulose. Einen kurzen Überblick über die Frage der eugenetischen Sterilisation hauptsächlich vom psychiatrischen Standpunkt aus und mit Bezug auf einige Erfahrungen im Ausland gibt Meyer⁶⁾), nach welchem die Sterilisation grundsätzlich als zulässig bei gewissen sorgfältig ausgewählten Fällen von angeborener Geistes-schwäche, psychopathischer Konstitution, Alkoholismus, Epilepsie und andere geistigen Störungen, sowie gewissen Verbrechen anzusehen ist. Um aber immer sichere Grundlagen zu gewinnen, bedarf es einer gründlich ausgebauten, vielseitigen Erblichkeitsforschung.

Soweit ein Überblick über die Literatur der jüngsten Zeit, der auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, vielmehr wurden nur einige Arbeiten angeführt, um daraus Schlüsse ziehen zu können. Inwieweit Sterilisation oder gar Kastration bei Personen mit Geisteskrankheiten angezeigt erscheint, vom Standpunkt des Psychiaters aus gesehen und angestrebt, aus sozialen oder rassenhygienischen Gründen, soll hier als nicht zum Thema gehörig, nicht erörtert werden.

¹⁾ Ann. of surg. 82, Nr. 3, S. 321. 1925.

²⁾ Sozialhyg. Mitt. Jg. 9, H. 4, S. 110. 1925.

³⁾ Arch. f. Menschenkunde Jg. 1, H. 8, S. 376. 1925.

⁴⁾ Ref. Münch. med. Wochenschr. Jg. 73, Nr. 10, S. 428. 1926.

⁵⁾ Wien. klin. Wochenschr. 1926. Nr. 26.

⁶⁾ Dtsch. med. Wochenschr. 1926. Nr. 27. — Kohls, Erna: Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. 77, H. 2, 1926.

Im Krieg sind bekanntlich viele der Besten gefallen; weil ein Ersatz dafür nicht vorhanden, bleibt ein unersetzlicher Ausfall, durch den die Rasse als solche verschlechtert werden mußte. Beim Fehlen der Tüchtigsten zur Fortpflanzung und zur Erhaltung der Rasse vermehren sich naturgemäß minderwertigere Rassenelemente und dies in der Folgezeit immer mehr. An einer derartigen Auffüllung der Rasse bzw. an einem solchen Ersatz der ausgefallenen Quote kann nicht nur niemand etwas liegen, sondern er sollte verhindert werden, da sonst die Rasseuntüchtigen die noch spärlich vorhandenen guten Rassenteile überflügeln und unterdrücken. Es müssen also auf der einen Seite die noch vorhandenen Reste der tüchtigen Rassenelemente mit allen nur möglichen Mitteln unterstützt und zur Fortpflanzung gewonnen werden, auf der andern Seite sollte den Teilen der Bevölkerung, deren Vermehrung und Erhaltung aus den angeführten Gründen nicht wünschenswert erscheint, die Weiterentwicklung unterbunden werden. Wie ist das anders möglich als durch Unfruchtbarmachung der einzelnen fort- pflanzungsfähigen Individuen, die sich sonst bekanntlich rascher und in größerer Zahl vermehren¹⁾ als die andern, an deren Arterhaltung dem Staate im eigensten Interesse alles gelegen sein sollte. Daß auch die Verbrecherwelt einen großen Teil jener Elemente, an deren Fortdauer niemand etwas liegen kann, stellt, mögen einige Beispiele kurz erläutern.

Familie P. Vatersvater soll sehr starker Alkoholiker und Trinker gewesen sein, Mutterseltern unbekannt. Vater lebt, jetzt 56, Jahre alt, Trinker und bestraft. „Geistig nicht ganz in Ordnung.“ Jähzornig. Steinhauer, kränklich. Oft arbeitslos, schlechtes Auskommen. Schlecht beleumundet in der Gemeinde. Vatersbrüder Trunkenbolde, einer endete durch Selbstmord. Mutter lebt, 44 Jahre alt, angeblich gesund, geistig und gemütlich normal. Bestraft wegen Diebstahl. Erziehung der 13 Kinder sehr mangelhaft. Die Söhne alle bestraft. Mehrere Jahre saßen 3 Brüder gleichzeitig in demselben Zuchthaus, schwere Eigentumsdelikte, alle unverbesserlich, minderwertige Psychopathen, oft vorbestraft. Aufgeregt, hältlos.

Wilh. 37 Jahre alt, stottert etwas. Angeblich sehr nervös. Dauernd wegen aller nur erdenklichen Krankheiten beim Arzt: Unterjacke, Durchfall, Schutzbrille, Lungenbeschwerden, offene Hände, anderes Bettlager, Kostzulage, andere Arbeit, Leibscherzen, Fußübertretung, andere Kost usw. Unverbesserlicher Gauner und Gewohnheitsdieb. Ledig.

Joh. 31 Jahr alt. Arbeiter, 17 mal vorbestraft; in der Schule schlechte Erfolge. Mit 11 Jahren angeblich geistesgestört, Selbstmordversuch. 3 mal Tripper. Ledig.

Ot. 28 Jahre alt. Lediger Tagner. Unverbesserlicher Zustandsverbrecher. Schlechte Schulerfolge. Im Feld verwundet und verschüttet. Gleichgültig, sehr minderwertig, hältlos. Markierte längere Zeit, gleich nach Aufnahme in die Anstalt, einen stuporösen Haftzustand; gab erst allmählich, nach 8 Wochen etwa, nach. Hat bereits ein uneheliches Kind.

¹⁾ Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 17, H. 1/2, S. 64. 1926. Die Ausführungen von Lenz.

Familie R. Großeltern unbekannt. Vater starb mit 49 Jahren an unbekannter Krankheit, Mutter mit 54 Jahren an „Krebsleiden“. Vater war Schuhmacher. Kinder 13, nicht alle bekannt. Einige Brüder vorbestraft, eine Schwester nach Auskunft der Gemeinde in Zwangserziehung.

Hein, 35 Jahre alt, gab an, daß eine Schwester und ein Bruder nervenleidend seien. Selbst „nervenkrank“, markierte öfter „Verrücktheit“, benahm sich auffällig, sprach monatelang nichts. gab ebenso plötzlich nach. 24 mal vorbestraft. Unverbesserlicher Dieb.

Gl. 24 Jahre alt. Oft Schule geschwänzt, zeigte dort „verstocktes Wesen“. Bäcker und Hausdiener. Vorbestraft. Unverbesserlich. Oft arbeitslos.

Übrige Geschwister angeblich in Hamburg, ohne Familienzusammenhang, daher nicht näher bekannt.

Betrachten wir die Verhältnisse derartiger Familien näher, so gehen wir kaum fehl, wenn wir annehmen, daß die Nachkommen obiger Individuen gerade so oder noch mehr entarten, d. h. wie bereits gesagt, dauernd die Gesellschaft schädigen und dem Staat zur Last fallen werden. Es drängt sich hier unwillkürlich die Frage auf, läßt sich dagegen gar nichts machen? Ist die Gesellschaft verpflichtet, untätig dabeizustehen oder hat sie das Recht, sich gegen solche Subjekte zu schützen? Die Fragen sind nach dem Vorausgegangenen unschwer zu entscheiden. Der Allgemeinheit muß das Recht zustehen, bei der angegebenen Sachlage sich gegen derartige unliebsame Volksgenossen zu schützen bzw. die Fortpflanzung solcher Elemente zu verhindern. Nun war im vorhergehenden öfter die Rede von Sterilisation und Kastration. Was ist anzuwenden? Wenn neulich ein Autor meinte, aus einem Stier müsse auch hier ein Ochse werden und die Kastration unter allen Umständen empfahl, so sind dagegen doch mancherlei Bedenken anzuführen. Ausnahmen bildeten vielleicht unverbesserliche Sexualverbrecher. Andererseits ist noch zu erwähnen, daß wir mit der Sterilisation denselben Zweck, d. i. die Unfruchtbarmachung des Individuums erreichen. Daß dem Verfahren besondere Bedeutung als Heilmittel zukommt, erscheint vorerst zum mindesten noch fraglich. Daß der Allgemeinheit aus der Sterilisation gewisser Verbrechertypen ein erheblicher Nutzen entsteht, ist nach den Angeführten bewiesen. Wäre z. B. in der angeführten Familie P. der bereits oft kriminelle und sicher entartete Vater sterilisiert worden, so würde keinerlei Nachkommenschaft dem Staat zur Last laufen. In Betracht kommt augenblicklich die freiwillige Sterilisation, die von Fachleuten begutachtet, vom Arzt unbedenklich ausgeführt werden sollte. Erst später könnte, nach gemachten Erfahrungen, an eine zwangsweise Einführung der Maßnahme gedacht werden. Wenn vom Standpunkt der Sozialethik gegen die Einführung der Sterilisation aus sozialen und rassehygienischen Gründen Bedenken laut werden, so ist demgegenüber zu betonen, daß das Vorgehen jetzt notwendig ist und eine Ausnahme darstellt, die, sobald der Zweck erreicht ist, wieder abgeschafft werden kann und daß nach

der jetzigen Lage, die dringend einer Besserung bedarf, die vorgeschlagene Maßnahme als zu Heilzwecken dienend und zur rassehygienischen Rettung des gesamten Volkes beitragend aufgefaßt werden muß. Von diesem Gesichtspunkt aus das Vorgehen und Verlangen betrachtet, dürften sich die angeführten Bedenken gegenüber dem erstrebten Ziel als unbedeutend und nicht mehr stichhaltig erweisen. Zugegeben, daß die erbbiologische Forschung noch nicht soweit ist, um in allen Teilen hier exakt entscheiden zu können, was eigentlich bei der enormen Bedeutung der ganzen Frage verlangt werden müßte, kann man auf der andern Seite doch jetzt schon in bestimmten Fällen mit Sicherheit oder mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststellen, ob ein Eingriff verantwortet werden kann oder nicht, zumal dazu vorerst niemand gezwungen werden soll und gesundheitliche Nachteile nicht folgen. Gerade die Sterilisation soll bei Psychopathen von günstigem Einfluß sein, und zu den „abnormalen Persönlichkeiten“, wo besonders der psychopathische Einschlag vorherrscht, gehören die meisten der hier in Frage stehenden Verbrechertypen. Im allgemeinen müssen die Ausführungen *Boeters* als fruchtbbringend, aber als vorerst noch zu weitgehend angesehen werden. Wir wollen nicht gleich das Äußerste fordern, sondern geben uns mit wenigem, aber Erreichbarem zufrieden. Daß bei der Begutachtung der Unfruchtbarmachung größte Sorgfalt und Vorsicht am Platze ist, daß vor Abgabe des Urteils alles Für und Gegen geprüft werden muß, erscheint zweifelsfrei. Die Erfahrung wird auch hier die nötigen Unterlagen und Kenntnisse festigen und erweitern. Das Gutachten wäre von eigens hiezu bestimmten Ärzten, etwa einem Psychiater und Rassehygieniker abzugeben, wobei bei Verbrechern noch ein Gerichts- bzw. Strafanstaltsarzt beigezogen werden sollte, dem die Leute bereits länger bekannt sind. Ist dieser Vorschlag nicht durchführbar, so wären von den Gutachtern nähere Auskünfte z.B. wenigstens von der kriminalbiologischen Sammelstelle in Bayern einzuholen. Daß durch Einführung der Sterilisation das Verbrechertum nicht sofort verschwinden würde, ist selbstverständlich; erst allmählich würde der Nutzen der Einrichtung sich zeigen und nach einigen Generationen würden sicherlich manche Erfolge zu verzeichnen sein. Über die Verhältnisse in Amerika sind wir nicht genau orientiert, da sich, wie wir sehen, entgegengesetzte Meinungen und Beobachtungen finden. Wenn alle andern Mittel und Maßnahmen therapeutischer Art, psychische und medikamentöse erschöpft sind und die Indikation zur Unfruchtbarmachung zu Recht besteht, sollte dazu geschritten werden. Besondere gesetzliche Bestimmungen sind nicht notwendig. Wenn bei einem Individuum alle Erziehungskünste und Maßregeln nichts fruchten, warum sollte da nicht zuletzt die Unfruchtbarmachung versucht werden, um den Ver-

brecher selbst unschädlich zu machen und die Nachwelt vor degenerierten Nachkommen zu schützen. Weitere Ausführungen erübrigen sich. Grundsätzliche und fanatische Gegner der Sterilisierung von Verbrechern werden sich nie, auch nicht durch die einwandfreisten Beweise von der Unrichtigkeit ihrer Meinung überzeugen lassen, bis sie oder ihre Nachkommen am eigenen Leibe verspüren, daß es doch zweierlei Menschen gibt, solche, die sich leiten und bessern lassen, die ihren Vorsätzen treu bleiben und nicht wieder in das alte Laster zurückfallen und solche, wo alle angewandten Mittel nichts helfen. Allmählich wird dann die Erkenntnis durchdringen, daß sogar zwangsweise Sterilisation am Platze wäre, da man sonst über derartige Subjekte nicht mehr Herr wird. Hoffentlich kommt diese Erkenntnis nicht zu spät!

Zusammengefaßt ergeben sich etwa folgende allgemeinen Schlüsse:

1. Zwar ist in den letzten Jahren die Kriminalität im allgemeinen gesunken, doch soll diese Beobachtung nicht dazu Veranlassung geben, in der Bekämpfung des Verbrechertums nachzulassen. Diese ist vielmehr aus sozialen und rassehygienischen Gründen nötig. Unter den Rechtsbrechern gibt es eben Individuen, die unverbesserlich und dauernd rückfällig, sich und der Allgemeinheit zur Last fallen. Letzterer muß das Recht zugestanden werden, sich gegen solch entartete Volksgenossen und gegen deren Nachkommenschaft zu wehren und zu schützen.

2. Die Strafhaft als Sühne- und Abschreckungsmittel hat sich zur radikalen Bekämpfung der schweren Kriminalität nicht als ausreichend erwiesen. Auch der moderne Strafvollzug, der den Erziehungs- und Besserungsgedanken in Vordergrund stellt und so vor Rückfälligkeit schützen will, scheitert bisweilen an der Unbelehrbarkeit genannter Elemente.

3. Der neueingeführte Stufenstrafvollzug hat zwar Erfolge zu verzeichnen, was die Resozialisierung gewisser Verbrecher anbelangt, auch hob er die Hausdisziplin merklich, allein bei manchen psychisch besonders gearteten Individuen überdauern seine Früchte nicht die Haftzeit.

4. Ebensowenig vermag die soziale Fürsorge bzw. Unterbringung in ein entsprechendes Heim für entlassene Verbrecher, die zu Rückfälligkeit neigen, diese unter allen Umständen davor zu bewahren. Abgesehen davon, daß mancher die Obsorge nach Entlassung aus der Haft als eine Art Zwang auffaßt und daher mißtrauisch sich möglichst rasch der Einrichtung zu entziehen sucht, gibt es auch hier wieder Leute, die trotz aller sozialen Fürsorge immer wieder kriminell werden. Von der Stellung eines Fürsorgers, der den Zögling immer begleiten soll, darf man nicht zu viel erwarten, abgesehen davon, wie man sich dies überhaupt vorstellen soll.

5. Warnen muß man vor einer Überfürsorge und vor Bestrebungen, die dem Verbrecher gleichsam einen Freibrief ausstellen, wonach ihm alles zugestanden werden muß und er sich ständig darauf berufen kann.

6. Die kurzdauernden Freiheitsstrafen, wie sie jetzt ausgesprochen werden, vermögen in den wenigsten Fällen bei zum Verbrechen neigten Individuen vor der Begehung neuer Straftaten abzuschrecken bzw. zu bessern; sie wären daher möglichst wenig und nur in besonders geeigneten Fällen auszusprechen bzw. ganz abzuschaffen.

7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht genügt nicht, um unverbesserliche Verbrecher von der Begehung neuer Schandtaten abzuhalten.

8. Von einer psychotherapeutischen Behandlung¹⁾ abnorm veranlagter Verbrecher, die unverbesserlich immer wieder rückfällig sind, verspreche man sich nicht allzuviel.

9. Daß geisteskranke Verbrecher in besonderen Abteilungen untergebracht werden müssen, ist selbstverständlich. Bewährt hat sich ihre Schaffung als Adnexe von Strafanstalten. Gänzlich unverbesserliche und immer wieder rückfällige Individuen wären von den Besserungsfähigen bzw. erstmals Bestraften tunlichst zu scheiden. Eigene Anstalten für die einen oder andern zu errichten dürfte nicht nötig bzw. augenblicklich noch verfrüht erscheinen.

10. Die strafprozessuale Sonderbehandlung gewohnheitsmäßiger Verbrecher im Sinne *Heindls* erscheint wünschenswert.

11. Die von seiten des Gerichts ausgesprochene dauernde Verwahrung gewisser Verbrechertypen erscheint, nach vorheriger Durchführung der Entmündigung, angezeigt. Auch vorläufige Einweisung ist bei Gefahr im Verzug erlaubt. Bewahrung ist aufzuheben, wenn der gewollte Zweck erreicht ist oder anderweitige Sicherstellung da ist. Eigene Anstalten können wohl augenblicklich nicht errichtet werden, daher wäre die Unterbringung genannter Verbrecher, deren Zahl nicht groß ist, auch der geistig Minderwertigen nach Strafverbüßung zur Bewahrung in die bestehenden Heil- und Pflegeanstalten angezeigt. Nur ganz erhebliche Störungen dürften aber berücksichtigt werden, während leichte Fälle in der Strafanstalten bzw. in besonderen Adnexen derselben verbleiben.

12. Die Vorschläge bezüglich der Fürsorge für kriminelle Trinker sind auch auf andere Süchtige auszudehnen.

13. Die nicht begrenzte Strafzeit ist als ein hervorragendes Erziehungsmittel, wenigstens in gewissen Fällen, einzuführen.

14. Die Unfruchtbarmachung entarteter Krimineller aus sozialrassehygienischen Gründen, wenn die Kriminalität krankhaften erblichen Ursachen entspringt, sollte erlaubt sein, wenn der Betreffende bzw. sein Vormund freiwillig zusagte und ein Ärztekollegium, bestehend

¹⁾ Näheres an anderer Stelle.

aus einem Fachpsychiater, Sozialhygieniker evtl. Strafanstaltsarzt darüber entschieden hat. Die gesetzliche Regelung besagter Forderung ist nicht nötig, da es sich um eine rein rassehygienische Frage handelt.

15. Zugegeben sei, daß wir erbbiologisch noch nicht ganz mit Bestimmtheit immer entscheiden können, ob die Unfruchtbarmachung gerechtfertigt ist oder nicht, allein nach Einführung derselben wird die weitere Erfahrung, die man machen wird, auch hier allmählich die rechten Schritte weisen.

16. Nach der Meinung vieler Autoren und wie Beispiele aus Amerika und der Schweiz beweisen, kommt vorerst nur bei psychopathischen Sittlichkeitsverbrechern mit gesteigerter, perverser Kriminalität die Kastration in Betracht, nach Abschluß der Geschlechtsreife. Bei Frauen käme die Kastration in Betracht, wenn dadurch wesentliche Besserung bzw. Heilung eines psychopathischen Zustandes zu erreichen wäre.

17. Zur Unfruchtbarmachung entarteter krimineller Individuen wäre also in den meisten Fällen die Sterilisation heranzuziehen, die als unschädlicher Eingriff bei Verbrechern zur Verhütung gemeinfährlicher Handlungen bzw. einer degenerierten Nachkommenschaft erlaubt sein sollte. Der Eingriff liegt im Interesse des Volksganzen.
